

in griechischen Majuskeln mit langgezogenem Schluß-N. Auch das alte Trierer Diktat ist wiederzuerkennen, angefangen von den unverwechselbaren Worten *et unice deitatis* in der Invocatio (vgl. DDLK. 59. 68) über (*prae*)ordinante (*providentia*) in der Devotionsformel (vgl. DDLK. 2. 50. 57. 59. 70. 76) — während *gloriosus* im Titel eine stilwidrige Zugabe ist —, das altvertraute *incunctanter credimus* in der Arenga (vgl. DDLK. 2. 17. 18. 68. 70), *omnium christianae religionis fidelium* in der Promulgatio (vgl. DLK. 59) bis zu der an die früheren Rekognitionen anklingenden Wortstellung *metropolitanus archieuecappellanus*, ja bis zu *adnotari* als Schlußwort der Corroboratio (vgl. DLK. 2); ebenso zu werten sind das unter Karl sonst ganz ungebräuchliche, in der trierisch-lothringischen Kanzlei aber beliebte Epitheton *serenissimus* in der Signumzeile (vgl. DDLK. 2. 16. 17. 18. 50. 57. 59. 68. 70) und die Formulierung der Rekognition mit dem Titel *summus cancellarius*, aber ohne das in Westfranken bevorzugte ausgeschriebene Wort *subscripsit* oder *subnotavit* (so in Karls DD. 67—69); gleichfalls in lothringisch-ostfränkischer Weise ist das Siegel rechts neben dem Rekognitionszeichen angebracht (während die Westfranken es mitten darauf setzten, auch in DD. 67—69), und das SR. selber entspricht im Format dem DLK. 59, in der Zeichnung dem DLK. 76. Zu alledem hat D. 74 sogar ein besonderes, nur hier vorkommendes Siegel von einem anderen Typ als die z. B. an DD. 68. 69 erhaltenen, noch bis 922 (D. 120) verwandten westfränkischen Siegel. Die Datierung des D. 74 geht freilich nach der westfränkischen Formel, ohne Inkarnationsjahr, und als Rekognoszent tritt kein Mann aus dem Gefolge Ratbods auf, sondern — erstmalig — der Notar Gauzlin, der für neun Jahre nahezu ausschließlich die Diplome Karls unterfertigen sollte, bis er 922 zum Bischof von Toul aufstieg. Er übernahm wiederholt auch in die auf den Namen des Herivaues von Reims beglaubigten Präzepte die lothringische Titulatur *archiepiscopi summiue cancellarii* (DD. 75. 80—83 u. ö.).

Aus dem verheißungsvollen neuen Ansatz der lothringisch-trierischen Kanzlei, die allem Anscheine nach sogar ein besonderes Siegel führte, ist allerdings nicht viel geworden. Das Material reicht nicht zur Entscheidung der Frage, ob Ratbod seit 913 wirklich wieder das Privileg hatte, die lothringischen Präzepte überhaupt — nicht bloß diejenigen für Trier — in seiner Schreibstube ausfertigen zu lassen. Bei D. 76 für Echternach, ausgestellt in Attigny am 16. Januar 914, aber ohne Unterfertigungen überliefert, rechnen wir allerdings damit, daß es sich um ein dem Hofe vorgelegtes Trierer Dictamen handelt: das ganz aus der Reihe fallende *summae* (statt *sanctae*) in der Invocatio (vgl. DZ. 24